

Version 11.0

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 VVG). Die Rechte und die Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

1. Versicherer

Der Versicherer ist die iptiQ EMEA P&C S.A., Luxembourg, Zweigniederlassung Zürich, Mythenquai 50/60, 8002 Zürich, Schweiz, (nachfolgend iptiQ genannt) hinsichtlich aller Deckungen ausser der Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung und der Assistance-Versicherung. In Bezug auf den Pannendienst (Assistance-Versicherung) ist der Versicherer die TAS Versicherungen AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier (nachfolgend TAS genannt).

In Bezug auf die Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer die Assista Rechtsschutz AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier (nachfolgend Assista genannt). Betrifft eine Aussage unten alle drei Versicherer gemeinsam, so wird von Versicherer gesprochen, ansonsten wird der jeweilige Versicherer erwähnt. Diese Kundeninformation gilt als Kundeninformation (soweit anwendbar) aller drei Versicherer.

2. Vermittler

Die TONI Digital Insurance Solutions AG (nachfolgend TONI genannt), Seefeldstrasse 5a, 8008 Zürich, handelt als gebundener Vermittler. PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern (nachfolgend PostFinance genannt) agiert als Vermarktungspartnerin von TONI und vertreibt in deren Auftrag Versicherungsprodukte online.

TONI handelt als gebundener Versicherungsvermittler für iptiQ, die TAS sowie Assista, und die PostFinance AG handelt als autorisierte Vermarktungspartnerin von TONI.

3. Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Bei der PostFinance Autoversicherung, der Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung sowie der Assistance-Versicherung handelt es sich um Schadenversicherungen.

Welche Fahrzeuge und Personen sind versichert?

Die in der Police aufgeführten Fahrzeuge und Personen sind versichert. Zusätzlich sind die Fahrzeuginsassen beim Eintritt eines Schadenfalls im Zusammenhang mit der Insassenunfallversicherung mitversichert.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung der einzelnen Grunddeckungen und der zur Verfügung stehenden Optionen. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen.

Den vertraglich abgeschlossenen Versicherungsschutz und individuelle Angaben zum Versicherungsnehmer, wie z. B. die vereinbarte Versicherungssumme oder persönliche Daten, entnehmen Sie der Police. Folgende Leistungen sind bzw. können eingeschlossen werden:

Obligatorische Haftpflicht

Leistungen für Schäden an fremden Sachen (z. B. Fahrzeugen) oder Personen, die Sie als Halter:in/Lenker:in oder eine Person, für die Sie verantwortlich sind, mit Ihrem Fahrzeug verursachen. iptiQ übernimmt die zu Recht geltend gemachten Ansprüche und die Abwehr der zu Unrecht erhobenen Haftpflichtansprüche.

Teilkasko

Leistungen für Schäden am versicherten Fahrzeug, die infolge von Feuer, Elementarereignissen, böswilliger Beschädigung, Glasbruch, Marderbiss, Kollision mit Tieren oder Diebstahl entstehen. Falls notwendig, werden in diesen Fällen auch die Kosten für die Bergung des Fahrzeugs übernommen.

Kollisionskasko

Schäden durch Kollisionen (die Kombination Teil- und Kollisionskasko wird auch Vollkasko genannt).

Optionale Zusatzleistungen (nur in Kombination mit Teil- oder Vollkasko möglich):

– Parkschaden

Schäden, die durch Unbekannte an Ihrem parkierten und abgeschlossenen Wagen verursacht werden.

– Mitgeführte persönliche Sachen

Schäden an persönlichen Gegenständen, die Sie in Ihrem Fahrzeug mitführen.

– Glas Plus

Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten.

– Zeitwertzusatz

Nach einem Totalschaden wird der Zeitwert zuzüglich eines Zusatzes entschädigt.

– Pannendienst/Assistance (Versicherungsleistung über TAS)

Pannendienstliche Hilfe in ganz Europa

– Insassenunfall

Versichert sind die Fahrzeuginsassen (inkl. Hunde und Katzen) bei einem Unfall im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) bei der Benützung des Fahrzeugs.

– Fahrzeug-Rechtsschutz (Versicherungsleistung über Assista)

Rechtliche Beratung und Unterstützung bei einem Fahrzeug-Rechtsschutzfall.

– Grobfahrlässigkeit

– iptiQ verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

– iptiQ verzichtet nicht auf das Rückgriffs- und Kürzungsrecht in Fällen:

- in denen die Lenker:in das Ereignis in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss bzw. wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat.
- in denen das versicherte Ereignis durch eine versicherte Person vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt worden ist.

- bei Verursachung des Schadenfalls infolge Geschwindigkeitsexzesses oder Teilnahme an unbewilligten Rennen.
- bei Diebstahl: Nichtabschliessen des Fahrzeugs oder Steckenlassen des Zündschlüssels.

Ihr Ansprechpartner:

TONI Digital Insurance Solutions AG
Seefeldstrasse 5a
8008 Zürich
www.tonidigital.ch
Telefon 0848 117 799
Fax +41 43 543 81 82
postfinance@tonidigital.com

Versicherer:

Auto und Motorrad
iptiQ EMEA P&C S.A.

Rechtsschutzversicherung
Assista Rechtsschutz AG

Reise und Assistance
TAS Versicherungen AG

Die vollständigen Kontaktdaten der Versicherer finden Sie hier:
<https://versicherungen.postfinance.ch/de/legal#Four>

4. Örtlicher Geltungsbereich Wo gelten die Versicherungen?

Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten gemäss Länderaufstellung der «Grünen Versicherungskarte» im Anhang. Die Versicherungsdeckung für die Risiken Kasko und Insassen-Unfall wie auch den Pannendienst (Assistance-Versicherung) wird auch in Kosovo gewährt.

5. Prämie und Selbstbehalt

Wie und wann ist die Prämie zu bezahlen?

Die Versicherungsnehmer:in hat die Prämie im Voraus zu bezahlen (sofern nicht anders vereinbart). Die Prämie ist gegenüber jedem Versicherer separat geschuldet. Die Versicherer können den Vermittler mit dem Einziehen der Prämie beauftragen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Fahrzeugen und Risiken sowie der vereinbarten Deckung und dem Selbstbehalt ab. Die Prämien, gesetzlichen Abgaben und Gebühren sind im Antrag, in der Police und in der Prämienabrechnung aufgeführt. Die Prämien sind je Versicherer separat aufgeführt. Die Prämie wird entweder jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich erhoben. Je nach ausgewählter Zahlungsart wird der Prämie ein Rabatt in Abzug gebracht.

Wie hoch sind die Selbstbehalte?

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt). Die vereinbarten Selbstbehalte sind im Antrag, der Offerte und in der Police aufgeführt.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet der Versicherer die bezahlte Prämie unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr anteilmässig zurück oder verzichtet auf die Inrechnungstellung der künftigen Raten.

Die Prämie ist jedoch dann für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber dem jeweiligen Versicherer geschuldet, wenn der Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird.

Der Prämienanteil für die Kaskoversicherung ist jedoch für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber iptiQ geschuldet, wenn die Kaskoversicherungsdeckung wegen eines von iptiQ entschädigten Totalschadens hinfällig wird.

6. Pflichten der Versicherungsnehmer:in

Was muss ich als Versicherungsnehmer:in tun?

Unter die wesentlichen Pflichten der Versicherungsnehmer:in fallen:

- **Vorvertragliche Anzeigepflicht:**
Sie müssen die Fragen im Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten kann der jeweilige Versicherer die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern oder ablehnen.
- **Meldungspflicht bei Änderung der Gefahrenlage bzw. der Angaben gem. der Police:**
Sie müssen dem jeweiligen Versicherer während der Laufzeit Ihrer Versicherung eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen anzeigen, wie z. B. Adressänderungen, neue mögliche Fahrer:innen (z. B. Lernfahrer:innen), Änderungen am Fahrzeug usw.).
- **Zahlungspflicht der Prämie:**
Die Prämien sind im Voraus zu bezahlen.
- **Meldepflicht im Schadenfall:**
Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie dem jeweiligen Versicherer diesen unverzüglich und vor Reparaturbeginn melden.
- **Auskunftspflicht:**
Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen. Der Versicherer ist auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit er Sie optimal unterstützen kann. So zum Beispiel auf klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen näheren Umständen, Ursachen und zur Schadenhöhe sowie auf die Aushändigung von Polizeirapporten und anderen wesentlichen Dokumenten.
- **Keine Forderungen anerkennen:**
Die Versicherungsnehmer:in darf niemals auf eine Forderung einer Drittpartei eingehen (z. B. der Schaden an einem anderen Fahrzeug direkt gegen Bezahlung erledigen).

Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus Ihrer Police, den AVB und dem VVG.

Verletzen Sie schuldhaft die oben erwähnten Pflichten, so kann der Versicherer den Versicherungsvertrag nach Massgabe der AVB kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Leistung nach Massgabe der AVB reduziert oder gar verweigert werden.

7. Schadenfall

Was muss ich im Schadenfall tun?

- Unverzügliche Onlinemeldung des Schadenfalls auf versicherungen.postfinance.ch oder Anruf auf die Nummer 0848 117 799 (aus der Schweiz) oder +41 58 667 14 00 (aus dem Ausland).
- Keine Forderungen von Dritten anerkennen und keine Dokumente, die in fremder Sprache verfasst wurden, unterschreiben

Was passiert bei einem selbstverschuldeten Schadenfall?

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann der Versicherer Ihre Leistung kürzen bzw. in der Haftpflichtversicherung Rückgriff auf den Schadenverursacher nehmen.

8. Police (Versicherungsvertrag)

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf der Police aufgeführten Datum. Auf der provisorischen Police, die Sie nach dem Onlineabschluss erhalten, ist noch kein Datum aufgeführt. Dieses Datum wird bei der Abholung der Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt in die Police eingesetzt.

Wie lange dauert der Versicherungsschutz?

Der Vertrag endet 12 Monate nach dem Vertragsbeginndatum an dem in der Police aufgeführten Vertragsablaufdatum. Er verlängert sich danach jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate. Eine gültige Kündigung nach den AVB und dem VVG bleibt vorbehalten.

Unter welchen Voraussetzungen erlischt die Versicherungsdeckung?

- **Immatrikulation oder Wohnsitzverlagerung ins Ausland**
Die Versicherungsnehmer:in immatrikuliert das Fahrzeug im Ausland oder die Versicherungsnehmer:in verlegt ihren Wohnsitz ins Ausland (vorbehältlich anderslautender zwischenstaatlicher Vereinbarungen).

Die weiteren Erlöschensgründe und Erlöschenszeitpunkte ergeben sich aus der Police, den AVB und dem VVG.

Kann der Antrag auf Versicherungsschutz widerrufen werden?

Der Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags kann innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Versicherungsantrags (d. h. nach Klick auf den Button «Angebot bestätigen») widerrufen werden. Dieses Recht kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, ausgeübt werden. Die Widerrufsfrist ist gewahrt, wenn der Widerruf bis zum letzten Tag der Frist abgesendet wird.

Wann kann der Versicherer den Versicherungsvertrag anpassen?

Ändern die Prämien, Gebühren oder Versicherungsbedingungen (z. B. Selbstbehaltsregelungen), kann der Versicherer die Anpassung des Vertrags mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen.

Versicherungsnachweis bei Haftpflichtversicherung

Sobald die gewünschte Deckung von iptiQ genehmigt wird (durch Ausstellen der provisorischen Police), wird ein elektronischer Versicherungsnachweis dem Strassenverkehrsamt gemeldet und die Kontrollschilder können abgeholt werden.

Sollte die Deckung nicht mehr bestehen, wird dies dem zuständigen Strassenverkehrsamt gemeldet und die Kontrollschilder müssen wieder abgegeben werden.

9. Datenschutz

Informationen zum Umgang mit Ihren Personendaten finden Sie unter «Datenschutz und Datensicherheit» auf der Website von PostFinance Versicherungen unter: <https://versicherungen.postfinance.ch/de/legal>.

Informationen zum Datenschutz und zur Bearbeitung Ihrer Personendaten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag und den damit verbundenen Dienstleistungen finden Sie auf der Website von iptiQ: <https://www.ipitiq.com/ch-datenschutzerklaerung>. Diese Informationen können zeitweise und je nach Entwicklungen in diesem Bereich aktualisiert werden. Es ist jeweils die neuste auf dieser Webseite veröffentlichte Version massgebend.

Die Versicherungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass mit dem Abschluss der Versicherung TONI, der Versicherer und weitere, von diesen beigezogene Dritte darauf schliessen können, dass sie möglicherweise eine Bankbeziehung mit PostFinance führt.

Die Versicherungsnehmer:in ermächtigt TONI, ihre Personendaten zu Marketingzwecken und zur Kundenpflege (inkl. Anzeige von Versicherungsinformationen im E-Finance) sowie zum Zweck der Marktforschung, der Verbesserung der Dienstleistungen und des Betriebs sowie der Produktentwicklung an PostFinance weiterzugeben. Weitere Informationen darüber, wie PostFinance die Personendaten bearbeitet, entnehmen Sie der Allgemeinen Datenschutzerklärung von PostFinance unter postfinance.ch/dse.

Bitte wenden Sie sich bei Anfragen oder in Beschwerdefällen zum Datenschutz an folgende koordinierende Stelle:

TONI Digital Insurance Solutions AG
Data Protection Officer
Seefeldstrasse 5a
8008 Zürich
E-Mail: dataprotection@tonidigital.com

A Allgemeine Bestimmungen

Art. A1 Vertragsgrundlagen

Der Versicherungsvertrag besteht aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB). Die Informationen in der Police beruhen auf den Angaben des Versicherungsnehmers im Antrag. Der Versicherer ist die iptiQ EMEA P&C S.A., Luxembourg, Zweigniederlassung Zürich Mythenquai 50/60, 8002 Zürich, Schweiz (nachfolgend iptiQ genannt) hinsichtlich aller Deckungen ausser der Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung und der Assistance-Versicherung.

In Bezug auf den Pannendienst (Assistance-Versicherung) ist der Versicherer die TAS Versicherungen AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier (nachfolgend TAS genannt). In Bezug auf die Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer die Assista Rechtsschutz AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier (nachfolgend Assista).

Im Übrigen gelten das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht (OR). Für die Haftpflichtversicherung gilt das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG Art. 63ff).

Art. A2 Gegenstand der Versicherung

Im Rahmen der Motorfahrzeugversicherung können die folgenden Sparten mitversichert werden:

- Haftpflichtversicherung (Teil B)
- Kaskoversicherung (Teil C) (beinhaltet Teilkasko, Kollisionskasko und Optionen)
- Pannendienst (Assistance-Versicherung) (Teil D) (als Option)
- Insassenunfallversicherung (Teil E) (als Option)
- Fahrzeug-Rechtsschutz (Teil F) (als Option)

Die in diesem Vertrag versicherten Sparten, Optionen, Versicherungssummen und Selbstbehalte sind in der Police aufgeführt.

Art. A3 Beginn der Versicherung

Der Vertrag beginnt an dem in der Police aufgeführten Datum.

Art. A4 Beendigung des Vertrags

Der Vertrag endet 12 Monate nach dem Vertragsbeginndatum an dem in der Police aufgeführten Vertragsablaufdatum. Er verlängert sich danach jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate, wenn er nicht vorher gültig gekündigt wird. Jede Kündigung ist zwischen der Versicherungsnehmer:in und dem jeweiligen Versicherer des betreffenden Versicherungsvertrags auszusprechen. Die Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung und die Assistance-Versicherung können nach den Bestimmungen dieser AVB separat gekündigt werden.

Kündigung durch Versicherungsnehmer:in:

- a) Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 3 Monate jeweils zum Monatsende.
- b) Sollte einem Versicherer die Betriebsbewilligung der FINMA entzogen werden, kann der Vertrag sofort gekündigt werden.
- c) Im Schadenfall: Nach jedem Schadenfall, für den der jeweilige Versicherer eine Leistung erbracht hat, spätestens bei Auszahlung der Leistung nach Art. 42 VVG. Die Deckung erlischt 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer.
- d) Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist die Versicherungsnehmer:in berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen (Art. 28a VVG).

Kündigung durch den Versicherer:

- a) Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 3 Monate jeweils zum Monatsende.
- b) Sofern im Antrag wesentliche Tatsachen falsch angegeben wurden, Kündigung nach Art. 6 ff. VVG.
- c) Sofern eine wesentliche Gefahrenerhöhung gegenüber dem jeweiligen Versicherer verschwiegen wurde, Kündigung nach Art. 28 ff. VVG.
- d) Sofern ein Versicherungsbetrag vorliegt, Kündigung nach Art. 40 VVG.
- e) Wenn die Versicherungsnehmer:in die Prämie nicht bezahlt hat und bereits gemahnt worden ist, Kündigung nach Art. 20 und 21 VVG.
- f) Im Schadenfall: Nach jedem Schadenfall, für den der Versicherer eine Leistung erbracht hat, Kündigung spätestens bei Auszahlung der Leistung nach Art. 42 VVG. Die Deckung erlischt 30 Tage nach Zugang der Kündigung bei der Versicherungsnehmer:in.

Widerruf des Antrags zum Abschluss eines Versicherungsvertrags

Der Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags kann innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Versicherungsantrags (d. h. nach Klick auf den Button «Angebot bestätigen») widerrufen werden. Dieses Recht kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, ausgeübt werden. Die Widerrufsfrist ist gewahrt, wenn der Widerruf bis zum letzten Tag der Frist abgesendet wird.

Art. A5 Vertragserlöschung

Die Versicherung endet automatisch, wenn

- a) die Versicherungsnehmer:in das Fahrzeug im Ausland immatrikuliert;
- b) die Versicherungsnehmer:in ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt (vorbehältlich anderslautender zwischenstaatlicher Vereinbarungen);
- c) Gemäss Art. 21 VVG endet die Versicherung automatisch, wenn der Versicherer die rückständige Prämie nicht binnen zwei Monaten, nach Ablauf der Ihnen vom Versicherer unter Androhung der Säumnisfolgen gesetzten 14-tägigen Frist zur Zahlungsleistung, einfordert;
- d) das versicherte Fahrzeug an eine neue Partei verkauft wird und ein Halterwechsel stattfindet. Vorbehalten bleiben Art. 67 SVG für die Haftpflichtversicherung sowie Art. 54 VVG für die Kaskoversicherung;
- e) aufgrund eines versicherten Totalschadens das Risiko wegfällt.

Art. A6 Rücktritt vom Vertrag durch den Versicherer

Bei Verletzung der Anzeige- und der Mitwirkungspflichten im Schadenfall, in der Absicht, den Versicherer zu täuschen (Art. 6 VVG) oder an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, die zum Schadenfall geführt haben, zu hindern (Art. 38 VVG).

Der Rücktritt hat schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen und wirkt mit dem Datum der Zustellung bei der Versicherungsnehmer:in.

Der Rücktritt vom Vertrag durch iptiQ, TAS oder der Rücktritt vom Vertrag durch Assista gilt nur für die Deckungen des jeweiligen Versicherers.

Art. A7 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten gemäss Länderaufstellung der «Grünen Versicherungskarte» gemäss Anhang. Die Versicherungen gelten grundsätzlich nur, solange das versicherte Fahrzeug in der Schweiz immatrikuliert ist und die Versicherungsnehmer:in ihren Wohnsitz in der Schweiz hat (siehe Art. A5).

Für Auslandsfahrten wird der Versicherungsnehmer:in auf Wunsch die «Grüne Versicherungskarte» ausgestellt, auf der die betreffenden Länder aufgeführt sind.

Zusätzlich wird die Versicherungsdeckung für die Risiken Kasko und In-sassen-Unfall auch in Kosovo gewährt.

Art. A8 Informationspflicht bei Änderung des Risikos

Ändert sich während der Laufzeit der Versicherung eine im Antrag mitgeteilte Angabe und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (wie z. B. Adressänderungen, neue mögliche Fahrer:innen (z. B. Lernfahrer:innen), Änderungen am Fahrzeug usw.), ist dies der in der Police aufgeführten Vertretung der Versicherer sofort schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitzuteilen.

Es gelten die Art. 28–32 VVG. Der jeweilige Versicherer ist berechtigt, die Prämienberechnung für den gesamten Vertrag ab Beginn der Änderung anzupassen oder im Falle einer Prämienhöhung den Vertrag zu kündigen (siehe auch A4). Im Falle einer Kündigung durch den Versicherer erlischt die Haftung mit Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Kündigung bei der Versicherungsnehmer:in.

Art. A9 Prämienzahlung und Fälligkeit

Die Prämie ist im Voraus, spätestens aber zu Beginn der Versicherungsperiode zahlbar. Die Prämie wird für jeden Versicherer separat erhoben und ausgewiesen.

Die erste Prämie wird an dem in der Police festgesetzten Datum fällig. Folgeprämien werden an dem in der Police aufgeführten Fälligkeitsdatum zur Zahlung fällig.

Bei Ratenzahlung ist die volle Prämie zur Zahlung fällig, aber gestundet. Bei Vertragsaufhebung können sämtliche noch ausstehenden Raten sofort eingefordert werden.

Weitere Forderungen aus diesem Vertrag (z. B. Selbstbehalt, Rückforderung von bezahlten Leistungen) werden mit der jeweiligen Rechnungsstellung fällig.

Art. A10 Selbstbehalt

Ein in der Police vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten der Versicherungsnehmer:in.

Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche vom jeweiligen Versicherer erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Art. A11 Gebühren

Für die folgenden speziellen Geschäftsfälle wird eine separate Gebühr durch den jeweiligen Versicherer erhoben:

- Ratenzahlung pro Rate
- Mahnungen/Inkassogebühren
- Einleitung der Betreuung sowie jegliche weiteren Betreuungskosten
- Vertragsanpassung bei Hinterlegung der Kontrollschilder (Sistierung)
- Behördenmeldung aufgrund von Nichtbezahlung der Prämie

Art. A12 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet der jeweilige Versicherer die bezahlte Prämie anteilmässig zurück.

Die Prämie ist jedoch für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber dem jeweiligen Versicherer geschuldet, wenn der Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls durch die Versicherungsnehmer:in gekündigt wird.

Der Prämienanteil ist jedoch für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber dem Versicherer geschuldet, wenn die Versicherungsleistung zufolge Wegfalls des Risikos vom Versicherer erbracht wurde (z. B. Total Schaden oder Ausschöpfen der Leistung).

Art. A13 Änderung der Prämie, des Selbstbehaltes und der übrigen Bedingungen

Der jeweilige Versicherer ist berechtigt, die Grundlagen des Vertrags ab Beginn eines neuen Versicherungsjahres im Rahmen des Versicherungsvertragsrechts einseitig zu ändern.

Die Neuerungen werden spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsvertrags schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bekannt gegeben. Die Versicherungsnehmer:in hat daraufhin das Recht, die Versicherungsverträge in ihrer Gesamtheit zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres beim Versicherer eingetroffen sein.

Erfolgt bis dahin keine Kündigung, gilt dies als Einwilligung zur Vertragsanpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigt:

- Erhöhung von begründeten Ratenzuschlägen;
- Einführung oder Erhöhung von gesetzlichen Abgaben (eidg. Stempelabgabe, Unfallverhütungsbeitrag, Beiträge gemäss Strassenverkehrsgesetz);
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen.

Art. A14 Nichtbezahlen der Prämie, des Selbstbehalts oder weiterer Forderungen aus diesem Vertrag

Sind Prämie, Selbstbehalt oder weitere Forderungen aus diesem Vertrag bei Fälligkeit nicht bezahlt, wird die Versicherungsnehmer:in gemahnt. Nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Versand der Mahnung hinsichtlich einer ausstehenden Prämienzahlung ruht die Leistungspflicht der Versicherer, bis die ausstehenden Prämien und Gebühren inklusive allfälliger Mahn- und Betreibungsgebühren vollständig bezahlt sind. Die Aussetzung des Versicherungsschutzes gilt nur zugunsten jenes Versicherers, gegenüber dem die Prämie nicht bezahlt wurde und ausstehend ist.

Bei Aussetzen der Haftpflichtversicherung orientiert der Versicherer das zuständige Strassenverkehrsamt, das die Polizei beauftragt, den Fahrgaugausweis und die Kontrollschilder einzuziehen.

Der Versicherer ist berechtigt, ausstehende Prämien oder weitere Forderungen aus diesem Vertrag mit Leistungen an die Versicherungsnehmer:in oder eine andere versicherte Person zu verrechnen, soweit es das Gesetz zulässt.

Art. A15 Ersatzfahrzeuge

Ist das versicherte Fahrzeug nicht gebrauchsfähig, kann die Halter:in bei der zuständigen Behörde die Übertragung der Kontrollschilder während maximal 30 Tagen auf ein anderes, betriebssicheres Fahrzeug beantragen. Der Fahrgaugausweis für das versicherte Fahrzeug muss beim zuständigen Strassenverkehrsamt hinterlegt werden. Eine Meldung an den Versicherer ist nicht erforderlich.

Während dieser Zeit gilt der vereinbarte Versicherungsschutz ebenfalls für das Ersatzfahrzeug. Dies gilt für die Kaskoversicherung aber nur, wenn es sich um ein Fahrzeug derselben oder einer tieferen Neupreiskategorie handelt.

Für das versicherte Fahrzeug bleibt der Versicherungsschutz ebenfalls bestehen. Haftpflicht- und Teilkaskoschäden sind jedoch nur gedeckt, wenn sie sich auf privaten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken ereignen.

Art. A16 Hinterlegung der Kontrollschilder

Werden die Kontrollschilder beim zuständigen Strassenverkehrsamt hinterlegt (Sistierung), besteht der Versicherungsschutz weiterhin während maximal 6 Monaten.

Haftpflicht- und Teilkaskoschäden sind jedoch nur gedeckt, wenn sie sich auf privaten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken ereignen. Während der Dauer der Hinterlegung wird die Prämie um einen Sistierungsrabatt reduziert. Die Prämienreduktion wird bei Wiederinkraftsetzung mit der fälligen Prämie verrechnet.

Der Sistierungsrabatt beträgt in der Versicherung für:

- Haftpflicht 75%
- Vollkasko 75%
- Teilkasko 50%

Werden die Kontrollschilder nach 6 Monaten nach Hinterlegung nicht wieder eingelöst, wird der Vertrag automatisch aufgehoben und allfällige Rückprämien rückvergütet.

Art. A17 Obliegenheiten im Schadenfall

Die Versicherungsnehmer:in ist verpflichtet, dem jeweiligen Versicherer das Schadenereignis, für das Ersatz beansprucht wird, unverzüglich und vor Reparaturbeginn zu melden. Die Schadenmeldung erfolgt wie folgt:

- Unverzügliche Onlinemeldung des Schadenfalls auf versicherungen.postfinance.ch oder Anruf auf die Nummer 0848 117 799 (aus der Schweiz) oder +41 58 667 14 00 (aus dem Ausland)
- Keine Forderungen von Dritten anerkennen und keine Dokumente, die in fremder Sprache verfasst wurden, unterschreiben

Die Versicherungsnehmer:in hat jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen. Der Versicherer und dessen Vertretung ist auf die Mitarbeit der Versicherungsnehmer:in angewiesen, um diese optimal zu unterstützen. Dies beinhaltet zum Beispiel klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen näheren Umständen, Ursachen und zur Schadenhöhe sowie die Aushändigung von Polizeirapporten und anderen wesentlichen Dokumenten. Jeder Schaden wird separat durch jenen Versicherer abgewickelt, bei dem der Schaden versichert ist.

Bei Haftpflichtschäden führt der Versicherer oder dessen Vertretung die Verhandlungen mit den Geschädigten. Die versicherten Personen sind verpflichtet, den Versicherer oder dessen Vertretung bei der Ermittlung des Sachverhalts zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere dürfen sie weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten; ferner haben sie die Führung eines Zivilprozesses dem Versicherer zu überlassen. Die Erledigung der Ansprüche der Geschädigten durch den Versicherer oder dessen Vertretung ist für die versicherten Personen in allen Fällen verbindlich. Die Versicherungsnehmer:in darf niemals auf eine Forderung einer Drittpartei eingehen (z. B. der Schaden an einem anderen Fahrzeug direkt gegen Bezahlung erledigen). Bei Unfällen mit Personenschäden, Diebstahl und Kollision mit Tieren ist in jedem Fall die Polizei zu benachrichtigen. Der Versicherer oder dessen Vertretung kann namentlich bei Diebstahl verlangen, dass gegen die Fehlbaren Strafanzeige eingereicht wird.

Von einem Todesfall ist der Versicherer oder dessen Vertretung unter Angabe des Namens und Wohnorts der Geschädigten, des Unfalldatums und Unfallorts so zeitig zu benachrichtigen (schriftlich oder telefonisch), dass gegebenenfalls vor der Bestattung beweissichernde Massnahmen veranlasst werden können.

Bei Kaskoschäden ist der Versicherer oder dessen Vertretung berechtigt, das beschädigte Fahrzeug vor der Reparatur zu besichtigen.

Wird ein abhandengekommenes Fahrzeug binnen 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung beim Versicherer gefunden, muss es die Versicherungsnehmer:in – nach Vornahme allfälliger Reparaturen auf Kosten des Versicherers – zurücknehmen. Eine allfällige bereits geleistete Entschädigung wird zurückgefordert.

Art. A18 Grundlegende Obliegenheiten beim Gebrauch des versicherten Fahrzeugs

Die Versicherungsnehmer:in ist verpflichtet, die folgenden Obliegenheiten beim Gebrauch des versicherten Fahrzeugs jederzeit einzuhalten:

- Das Fahrzeug ist zu dem in der Police deklarierten Verwendungszweck zu gebrauchen.
- Weder die Versicherungsnehmer:in, noch die Halter:in oder die Eigentümer:in des Fahrzeugs dürfen wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einer unberechtigten Fahrer:in oder einer Fahrer:in ohne Fahrerlaubnis benutzt wird.
- Das Fahrzeug ist vor unbefugtem Gebrauch zu schützen (z. B. mittels Wegfahrsperre oder Lenkerschloss) und die Schlüssel für Dritte unzugänglich aufzubewahren.
- Die Benutzer:innen des Fahrzeugs sind grundsätzlich zur Sorgfalt gegenüber dem versicherten Fahrzeug verpflichtet und haben die den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Objekte zu treffen.

Art. A19 Unfälle im Ausland

Bei Unfällen im Ausland wird der Haftpflichtschaden von einem Schadenregulierungsbeauftragten abgewickelt. Dieser wird auf der Grundlage des Strassenverkehrsgesetzes sowie des Schilder- oder «Grüne Versicherungskarte»-Abkommens oder einer anderen internationalen Vereinbarung die zuständige Instanz mit der Behandlung der Ansprüche der Geschädigten beauftragen.

Der Schadenregulierungsbeauftragte wird auf der «Grünen Versicherungskarte» genannt.

Der übrige Schaden bei Unfällen im Ausland wird durch den Versicherer selbst abgewickelt, es sei denn, er hat die Schadenregulierung an ein Drittunternehmen ausgelagert.

Art. A20 Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht im Rahmen des Versicherungsvertragsrechts, es sei denn, die Verletzung ist nicht von einer versicherten Person zu verantworten oder die Verletzung hat keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der Leistungen durch den Versicherer. Nur die Leistungspflicht jenes Versicherers entfällt, die von der Verletzung der vertraglichen Obliegenheit betroffen ist.

Art. A21 Abtretung von Ansprüchen

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen dürfen vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Versicherer oder dessen Vertretung weder übertragen noch verpfändet werden.

Art. A22 Leistungskürzungen und Regress

Der Versicherer nimmt bis zum Betrag der Leistungen, einschliesslich der von ihm bezahlten Anwalts- und Gerichtskosten, insoweit Rückgriff auf die Versicherungsnehmer:in und die versicherten Personen, als er nach diesem Vertrag oder Gesetz (insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag) berechtigt ist, Leistungen abzulehnen oder zu kürzen, z. B. wegen Einschränkung des Versicherungsumfanges, gesetzes- oder vertragswidriger Verwendung des Fahrzeugs oder der Kontrollschilder, vertragswidrigen Verhaltens oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses.

Art. A23 Grobfahrlässigkeitsschutz (als Option)

Wenn Grobfahrlässigkeitsschutz vereinbart ist, verzichtet der Versicherer und dessen Vertretung auf das Rückgriffsrecht bzw. eine Leistungskürzung wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses im Sinne von Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG.

Nicht versichert sind Fälle:

- a) in denen die Lenker:in das Ereignis in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss bzw. wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat.
- b) in denen das versicherte Ereignis durch eine versicherte Person vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt worden ist.
- c) bei Verursachung des Schadenfalls infolge Geschwindigkeitsexzesses oder Teilnahme an unbewilligten Rennen.
- d) bei Diebstahl: Nichtabschliessen des Fahrzeugs oder Steckenlassen des Zündschlüssels.

Art. A24 Mitteilungen an den Versicherer

Alle Mitteilungen sind der Vertretung der Versicherer zuzustellen, die auf der letzten Police oder Prämienrechnung aufgeführt ist.

Art. A25 Datenschutz

Die Versicherer bzw. die von ihr dazu Beauftragten sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gelten sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Versicherer bzw. deren Beauftragte verpflichten sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls im Rahmen der Dienstleistungserbringung erforderlich, sind die Versicherer, deren Beauftragte sowie TONI ermächtigt, die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer, beteiligte Vermittler, Cloudanbieter oder sonstige beigezogene Dienstleister im In- und Ausland zur Bearbeitung weiterzuleiten. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Im Schadenfall werden die Schadendaten ausschliesslich von jenem Versicherer und dessen Beauftragten bearbeitet, bei dem der Schaden versichert ist. Die Schadendaten werden gegenüber einem nicht betroffenen Versicherer nicht offengelegt.

Der jeweilige Versicherer wird ermächtigt, die Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Behörden/Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von diesen Stellen erforderliche sachdienliche Auskünfte einzuholen. Die Versicherer sind ermächtigt, Dritten (z. B. zuständigen Behörden), denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Art. A26 Bankkundengeheimnis

Die Versicherungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass mit dem Abschluss der Versicherung TONI, der Versicherer und weitere, von diesen beigezogene Dritte darauf schliessen können, dass sie möglicherweise eine Bankbeziehung mit PostFinance führt.

Art. A27 Kundenkommunikation

Die Versicherungsnehmer:in ist damit einverstanden, dass die Kundenkommunikation via Post, Telefon und elektronische Kanäle (wie z. B. E-Mail) an die gegenüber dem Versicherer sowie dessen Beauftragten und Hilfspersonen (u. a. Vermittler und Kooperationspartner) benutzten oder ihm angegebenen oder bekannten Adressen erfolgen kann. Die Versicherungsnehmer:in ist sich der allgemeinen Risiken von elektronischen Kanälen bewusst. Durch den Versand von E-Mails kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf eine mögliche Geschäftsbeziehung mit PostFinance geschlossen werden kann. Indem die Versicherungsnehmer:in ihre E-Mail-Adresse angibt, erklärt sie sich ausdrücklich mit der Kundenkommunikation mittels ungesicherter E-Mails einverstanden. Der Versicherer, TONI, PostFinance sowie deren Beauftragte und Hilfspersonen lehnen jegliche Haftung für Schäden in diesem Zusammenhang ab.

Art. A28 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind in der Schweiz und in schweizerischer Währung zu erfüllen. Als Gerichtsstand stehen der Versicherungsnehmer:in oder der Anspruchsberechtigten wahlweise zur Verfügung:

- a) Zürich
- b) Der schweizerische Wohnsitz oder Sitz der Versicherungsnehmer:in oder Anspruchsberechtigten

Art. A29 Sanktionsklausel

Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz und erbringt der Versicherer keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden oder dem entgegenstehen.

Art. A30 Optionale Deckung

Die in den AVB als optional bezeichneten Versicherungsdeckungen werden nur gewährt, soweit sie in der Police ausdrücklich bestätigt werden.

Art. A31 Vorsorgedeckung

Wurde ein Elektronischer Versicherungsnachweis (eVN) erstellt, ohne dass vorgängig ein Versicherungsantrag eingereicht wurde, wird provisorischer Deckungsumfang ab «Gültig ab»-Datum des eVN gewährt:

- Eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen der gesetzlichen Mindestdeckung mit einem Selbstbehalt von CHF 1000.–
- Für Fahrzeuge bis und mit 7. Betriebsjahr eine Vollkaskoversicherung mit einer maximalen Versicherungssumme von CHF 130'000.– (Katalogpreis von Fahrzeug inkl. Zubehör/Ausrüstung). Es gilt ein Selbstbehalt von CHF 500.– für Teilkaskoereignisse sowie CHF 1'000.– für Kollisionsereignisse. Im Totalschadenfall wird der Zeitwert entschädigt.
- Für Fahrzeuge ab dem 8. Betriebsjahr besteht keine provisorische Kaskoversicherung.

- Der Versicherungsschutz gemäss provisorischem Deckungsumfang gilt bis zur Ausstellung der Police bzw. bis Einreichung des Versicherungsantrages, maximal aber
 - im Fall der Haftpflicht für 14 Tage ab «Gültig ab»-Datum des eVN und
 - im Fall der Kaskoversicherung für 14 Tage ab «Gültig ab»-Datum des eVN.

Art. A32 Übersetzung

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

B Haftpflichtversicherung

Art. B1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz bei zivilrechtlichen Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Strassenverkehrsrechts gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen

- a) Tötung oder Verletzung von Personen (Personenschäden);
- b) Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (Sachschäden).

Versichert sind Personen- und Sachschäden, die entstehen

- a) durch den Betrieb des in der Police bezeichneten Motorfahrzeugs und der von ihm gezogenen Anhänger oder geschleppten Fahrzeuge;
- b) durch einen Verkehrsunfall, der von diesen Fahrzeugen verursacht wird, wenn sie sich nicht in Betrieb befinden;
- c) infolge Hilfeleistung nach Unfällen dieser Fahrzeuge.

Versichert ist auch die Haftpflicht der versicherten Personen für abgekuppelte Anhänger im Sinne von Art. 2 VVV.

Versichert sind ebenfalls zivilrechtliche Ansprüche gegen die versicherten Personen aus Unfällen beim Ein- und Aussteigen, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedachs oder des Kofferraums sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeugs.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zulasten einer versicherten Person gehenden Kosten, die durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert ist die Haftpflicht:

- a) aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie
- b) aus der Verwendung des Fahrzeugs zu gewerbmässigen Personentransporten oder zu gewerbmässiger Vermietung an Selbstfahrer:innen.

Art. B2 Versicherte Personen

Versichert sind die Halter:in und die Personen, für die sie nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

Art. B3 Versicherungsleistungen

Die Versicherung umfasst die Bezahlung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Die Leistungen des Versicherers sind auf die in der Police bezeichnete Versicherungssumme begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte der Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind. Erreignet sich ein versicherter Schadenfall in einem Land, in dem höhere Mindestversicherungssummen gesetzlich vorgeschrieben sind, haftet iptiQ im Umfang dieser Versicherungssummen.

Art. B4 Deckung durch Feuer, Explosion oder Kernenergie

Die Leistungen für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten, sind auf die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen begrenzt.

Schreibt die Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Summe vor, ist diese massgebend und gilt gleichzeitig als Höchstentschädigung des Versicherers.

Art. B5 Selbstbehalte

Der in der Police festgelegte Selbstbehalt gilt pro Schadenfall, für den der Versicherer Leistungen erbringen muss. Er ist durch die Versicherungsnehmerin zu bezahlen.

Der für jugendliche Lenker:innen vereinbarte Selbstbehalt gilt, wenn die Fahrzeuglenker:in im Zeitpunkt des Schadenereignisses das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der für Neulenkler:innen vereinbarte Selbstbehalt gilt für Fahrzeuglenker:innen, die zum Zeitpunkt des Schadenereignisses weniger als drei Jahre im Besitze des Führerscheins der betreffenden Kategorie sind.

Der für übrige Lenker:innen vereinbarte Selbstbehalt gilt, wenn die Fahrzeuglenker:in zum Zeitpunkt des Schadenereignisses das 25. Lebensjahr vollendet hat. Falls ein Selbstbehalt vereinbart ist und der Versicherer Ansprüche der Geschädigten direkt abgegolten hat, ist die Versicherungsnehmer:in unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes verpflichtet, die geleistete Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehalts auf erste Aufforderung zurückzuerstatten, unabhängig davon, wer das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gelenkt hat.

Der Selbstbehalt entfällt,

- a) wenn keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung);
- b) bei Strolchenfahrten, wenn die Halter:in an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft.

Art. B6 Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig (Art. 63 des Strassenverkehrsgesetzes),

- a) Ansprüche aus Sachschäden der Halter:in, des Ehegatten, der eingetragenen Partner:in der Halter:in, von Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie von mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- b) Ansprüche Geschädigter aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72, Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht;
- c) die Haftung im Verhältnis zwischen der Halter:in und der Eigentümer:in eines Fahrzeugs für Schaden an diesem Fahrzeug;
- d) die Haftpflicht der Fahrzeuglenker:in, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, sowieder Lenker:in mit Lernfahrausweis, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt;
- e) die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug einer solchen Lenker:in überlassen, obschon sie wissen oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten wissen können, dass sie den erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung ausführt;
- f) bei Strolchenfahrten: die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige der Lenker:in, die bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte wissen können, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde;
- g) die Haftpflicht aus Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, und die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren;
- h) Ansprüche aus Unfällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.

Art. B7 Rückforderungsrecht

Der Versicherer oder die Vertretung kann erbrachte Leistungen von der Versicherungsnehmer:in oder von den versicherten Personen teilweise oder ganz zurückfordern, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die erbrachten Leistungen nicht geschuldet waren.

Ein Rückforderungsrecht besteht zudem gegenüber dem Versicherungsnehmer, der fehlbaren Person oder dem Verursacher:

- a) aus Unfällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.
- b) wenn der Versicherer Entschädigungen gegenüber Dritten erbringen muss, wenn die Versicherung bereits ruht oder erloschen ist.

- c) wenn das Fahrzeug entwendet wurde, gegenüber der Versicherungsnehmer:in, wenn sie ein Verschulden trifft, und/oder gegenüber der Entwender:in, und/oder gegenüber der Benutzer:in, für die die Entwendung erkennbar war.
- d) wenn die Lenker:in den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt.
- e) wenn Personen das der Versicherungsnehmer:in anvertraute Fahrzeug für Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren.
- f) bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung.
- g) wenn die Lenker:in durch alkoholische Getränke, Drogen, Medikamente oder andere Betäubungsmittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- h) bei Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, es sei denn, dies ist in der Police explizit als versichert vereinbart.
- i) bei Verwendung des Fahrzeugs zu gewerblichen Zwecken (dies gilt insbesondere für die Verwendung des Fahrzeugs als Taxi, als Mietfahrzeug, als UBER, im Car Sharing und bei Drittvermietung an Selbstfahrer:innen, als Fahrschulwagen, als Transportwagen usw.), es sei denn, dies ist in der Police explizit als versichert vereinbart.
- j) im Zusammenhang mit Schäden verursacht durch Kriegereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen/Krawallen oder Massnahmen der Staatsgewalt.

C Kaskoversicherung (beinhaltet Teilkasko, Kollisionskasko und weitere Optionen)

Art. C1 Gegenstand der Versicherung

iptiQ versichert Schäden, von denen das deklarierte Fahrzeug sowie dazugehörige Sonderausstattung, Zubehör und serienmässig geliefertes Bordwerkzeug gegen den Willen der versicherten Personen betroffen werden. Anhänger sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

Nicht versichert sind Zubehör und Geräte, die auch unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können, wie z. B. Spielkonsolen, Telefone, Funkgeräte, Ton-, Bild- und Datenträger usw., Ausrüstungen und Sonderausstattungen, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss. Diese sind ohne besondere Vereinbarung gesamthaft höchstens bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises des deklarierten Fahrzeugs mitversichert.

Nicht versichert ist Zubehör, das nicht fest montiert ist oder sich nicht im verschlossenen Auto befindet. Die Versicherung gilt für Schäden, die das Fahrzeug in der Bewegung, im Ruhezustand oder während eines Transports über Wasser oder zu Land erleidet.

Art. C2 Versicherte Ereignisse in der Teilkaskoversicherung

Sofern versicherte Ereignisse «als Option» gekennzeichnet werden, sind sie nur versichert, wenn sie in der Police als versichert aufgeführt werden. Die Optionen können nur versichert werden, wenn auch mindestens die Teilkaskoversicherung abgeschlossen ist.

a) Diebstahlschäden

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeugs infolge Diebstahls, Entwendung zum Gebrauch oder Raubs im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen. Beschädigungen des Fahrzeugs anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung zum Gebrauch oder eines versuchten Raubs. Zubehör ist nur versichert, wenn es fest montiert ist oder sich im Fahrzeug befindet. Nicht versichert ist der Verlust des Fahrzeugs durch Veruntreuung.

b) Feuerschäden

Brandschäden, gleichgültig, ob diese auf inneren oder äusseren Ursache beruhen, Schäden durch Kurzschluss, Explosion und Blitzschlag sowie Schäden am Fahrzeug verursacht durch Löschkaktionen. Nicht versichert sind:

- Schäden an elektronischen und elektrischen Geräten und Bauteilen, die auf einen inneren Defekt oder auf Abnutzung zurückzuführen sind;
- Brandschäden an Fahrzeugen oder Bauteilen, für die Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können;
- Sengschäden.

c) Elementarschäden

Die unmittelbaren Folgen von Felssturz oder herabfallenden Steinen, herabfallendem Eis, Erdrutsch, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung des deklarierten Fahrzeugs Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Hochwasser und Überschwemmung.

d) Glasschäden

Bruchschäden der Front-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben aus Glas oder aus Werkstoffen, die Glasersatz dienen. Die Versicherungsleistung wird erst erbracht, nachdem der betreffende Glasschaden effektiv repariert worden ist.

e) Kollision mit Tieren

Schäden durch Zusammenstoss des deklarierten Fahrzeugs mit Tieren auf einer öffentlichen Strasse. Nicht versichert sind reine Ausweichmanöver ohne Kollision mit dem Tier.

f) Schäden durch Vandalismus

Mutwilliges oder böswilliges Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Die Aufzählung ist abschliessend.

g) Marderschäden

Schäden am deklarierten Fahrzeug durch Marderbiss (inklusive Folgeschäden).

h) Abstürzende Teile

Schadeneignisse durch abstürzende oder notlandende Flugzeuge, Raumfahrzeuge, Raketen oder Teile davon, durch Luftfahrzeuge transportierte Sachen sowie durch Meteoriten.

i) Hilfeleistungen

Instandhaltungen und Reinigung des Wageninneren für Schäden, die anlässlich von Hilfeleistungen für Verkehrsoffer entstanden sind.

j) Parkschaden (als Option)

Schäden am deklarierten Fahrzeug, die dieses im parkierten und abgeschlossenen Zustand durch unbekannte Dritte erleidet. Pro Kalenderjahr werden maximal zwei Schadenfälle bezahlt, dabei ist das Schadendatum massgebend. Die Versicherungssumme für die Parkschadendeckung ist in der Police aufgeführt. Sollte die Versicherungssumme als «unlimitiert» in der Police aufgeführt sein, sind die Leistungen nach Art. C4 begrenzt.

k) Mitgeführte Sachen (als Option)

Beschädigung oder Zerstörung der mit dem deklarierten Fahrzeug von seinen Insass:innen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen (Reiseeffekten), wenn am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist. Diebstahl der im deklarierten Fahrzeug von seinen Insass:innen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen (Reiseeffekten), sofern sie sich zur Zeit des Diebstahls im vollständig abgeschlossenen Fahrzeug befunden haben und durch den Diebstahl am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist. Nicht versichert sind: Bargeld, Kreditkarten, Fahrkarten und Abonnemente, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, un gefasste Edelsteine und Perlen, Schmucksachen, Ton- und Bildträger (wie z. B. DVDs, Games), EDV-Hard- und -Software, tragbare Telefon- und Sprechfunkanlagen, Radio- und Fernsehapparate, Faxgeräte, Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen. Subjektive Werte werden nicht entschädigt.

l) Glas Plus (als Option)

Versichert sind Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas (inkl. Klein gläser wie Scheinwerfer, Blinker usw.). Dabei sind auch Werkstoffe versichert, die als Glasersatz dienen. Mitversichert sind zudem Glühlampen und Leuchtdioden (LED), sofern sie beim Glasbruch zerstört werden. Nicht versichert sind Schäden, sofern diese auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind sowie Schäden an Navigationssystemen, Sensoren oder an Radaren.

Die Aufzählung der versicherten Ereignisse ist abschliessend.

Art. C3 Versicherte Ereignisse in der Kollisionskaskoversicherung

Schäden durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung, insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz, Einsinken, und zwar selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten; ferner Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter. Kollisionsschäden sind nur versichert, falls diese in der Police als versichert aufgeführt werden.

Art. C4 Versicherungsleistungen

a) Leistungen im Teilschadenfall

Der Versicherer zahlt

- Reparatur: die Reparaturkosten, d. h. Ersatzteile und Arbeitskosten für die Wiederherstellung des versicherten Fahrzeugs in den Zustand vor dem versicherten Ereignis.
- Geldbetrag: 75% des Betrags, der für die Reparaturkosten berechnet wurde, sofern ein solcher Vorschlag durch iptiQ vorliegt. Die Kund:in kann anschliessend für das gleiche Schadenbild keinen weiteren Schaden geltend machen.

Vorbestandene Schäden: Bestanden vor Eintritt des entschädigungspflichtigen Schadens bereits Schäden, verringert sich die Entschädigung des Versicherers um die Höhe der Reparaturkosten für diese Schäden. Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeugs wesentlich verbessert wurde, hat die Versicherungsnehmer:in einen angemessenen, von Sachverständigen festzusetzenden Teil dieser Kosten selbst zu tragen. Sind der Neuwert oder bei Händlerschildern die Versicherungssumme zu tief deklariert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis entschädigt, in dem der deklarierte Neuwert (die deklarierte Versicherungssumme) zum tatsächlichen Neuwert des beschädigten oder gestohlenen Fahrzeugs steht.

b) Leistungen im Totalschadenfall

In der Police wird festgehalten, ob die Versicherung mit Zeitwertzusatz oder ohne abgeschlossen wurde.

b1) Zeitwertzusatz (als Option)

Übersteigen innerhalb der ersten beiden Betriebsjahre eines Fahrzeugs die Reparaturkosten 65% des Zeitwertes oder überschreiten sie nach den beiden Jahren den Zeitwert, liegt ein Totalschaden vor. Ein Totalschaden liegt auch vor, wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige beim Versicherer oder der Vertretung wieder aufgefunden wurde. Die Entschädigung nach einem Totalschaden erfolgt gemäss der folgenden Skala. Dabei erfolgt die Entschädigung in Prozenten des Katalogpreises (zur Zeit der Herstellung) von Fahrzeug und Zusatzausrüstung (Bruchteile eines Jahres werden verhältnismässig angerechnet).

1. Betriebsjahr	100%
2. Betriebsjahr	100%–90%
3. Betriebsjahr	90%–80%
4. Betriebsjahr	80%–70%
5. Betriebsjahr	70%–60%
6. Betriebsjahr	60%–50%
7. Betriebsjahr	50%–40%
Ab 8. Betriebsjahr	Zeitwert zuzüglich 10% davon

In jedem Fall wird im Maximum der Kaufpreis vergütet und im Minimum der Zeitwert (zuzüglich 10% davon). Ist der Zeitwert (zuzüglich 10% davon) höher als der Kaufpreis, wird der Kaufpreis vergütet.

b2) Zeitwert (falls die Option «Zeitwertzusatz» nicht gewählt wurde)

Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert, liegt ein Totalschaden vor. Ein Totalschaden liegt auch vor, wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige beim Versicherer oder dessen Vertretung wieder aufgefunden wurde. Die Entschädigung nach einem Totalschaden erfolgt nach dem Zeitwert des Fahrzeugs. In jedem Fall wird im Maximum der Kaufpreis vergütet und im Minimum der Zeitwert. Ist der Zeitwert höher als der Kaufpreis, wird der Kaufpreis vergütet.

b3) Kürzung der Leistung

Sind der Neuwert oder bei Händlerschildern die Versicherungssumme zu tief deklariert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis entschädigt, in dem der deklarierte Neuwert (die deklarierte Versicherungssumme) zum tatsächlichen Neuwert des beschädigten oder gestohlenen Fahrzeugs steht.

c) Überreste

Der Wert der Überreste wird von der Entschädigung im Totalschadenfall in Abzug gebracht. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für einzelne Ausrüstungen, Zubehörteile und mitgeführte Sachen. Zerstoene Reifen werden aufgrund ihres Abnutzungsgrads entschädigt.

digt. Wird dieser Wert von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste bzw. das Fahrzeug oder die anderen Gegenstände mit der Auszahlung in das Eigentum des Versicherers über. Wird ein abhandengekommenes Fahrzeug oder ein abhandengekommener anderer Gegenstand entschädigt, gehen die Eigentumsrechte ebenfalls auf den Versicherer über.

d) Leistungen für mitgeführte Sachen

Der Versicherer zahlt die Kosten für die Reparatur, höchstens jedoch den Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert. Die Leistungen sind auf die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt.

e) Zusatzkosten

Kosten für das Bergen und Abschleppen bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstatt.

Bei einem versicherten Ereignis im Ausland vergütet der Versicherer auch die Kosten des Rücktransportes des Fahrzeugs in die Schweiz, sofern dieses nicht durch die Versicherungsnehmer:in oder die Lenker:in zurückgeführt werden kann, sowie allfällige Verzollungskosten.

Art. C5 Versicherungssumme und Selbstbehalt

a) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird aufgrund des Katalogpreises des Fahrzeugs sowie des Neuwerts des Zubehörs und der Sonderausstattung festgesetzt. Ist der Katalogpreis nicht verfügbar, übersteigt der Wert des Fahrzeugs den Katalogpreis oder liegen andere vernünftige Gründe vor, kann ein Marktwert vereinbart werden, der für die Berechnung der Prämie sowie der Entschädigung im Totalschadenfall massgebend ist. Ist der vereinbarte Marktwert oder der deklarierte Neuwert für Zubehör und Zusatzausstattung tiefer als der effektive Wert des versicherten Interesses zum Zeitpunkt des Schadenfalls, kann der Versicherer oder dessen Vertretung die Leistungen anteilmässig kürzen (Unterversicherung).

b) Selbstbehalt

In der Police ist aufgeführt, bei welchen versicherten Ereignissen die Versicherungsnehmer:in einen Selbstbehalt zu tragen hat.

Der vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Ereignis. Sind Zugfahrzeug und Anhänger beim Versicherer iptiQ versichert und werden beide beim gleichen Ereignis beschädigt, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Bei verschiedenen Selbsthalten kommt der höhere zur Anwendung.

Art. C6 Besondere Auslagen

Versichert sind Aufwendungen aufgrund eines temporären Ausfalls des versicherten Fahrzeugs infolge eines versicherten Kaskoereignisses. Versichert bis zur Versicherungssumme von CHF 500.– sind die Reise- und Transportkosten, die Kosten für die Miete eines Ersatzfahrzeugs der gleichen oder einer tieferen Preiskategorie, die Kosten der Übernachtung sowie andere durch den Ausfall des Fahrzeugs entstandene Aufwendungen, sofern diese nicht bereits in den Grundleistungen der Kaskoversicherung oder der Assistance-Pannenhilfe versichert sind.

Art. C7 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind:

- Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, insbesondere auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeugs auf der Fahrstrecke sowie Herstellerschäden
- Schäden wegen Ölmangels oder schlechter Ölqualität
- Schäden wegen Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers
- Schäden verursacht durch eine Lenker:in, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, oder durch eine Lenker:in mit Lernfahrausweis, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt, sofern eine versicherte Person diesen Mangel kannte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte kennen können
- Schäden anlässlich von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sofern die Versicherungsnehmer:in nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen
- Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, Sie legen glaubhaft dar, dass Sie bzw. die Lenker:in die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben

- Schäden verursacht durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur
- Schäden anlässlich der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken. Versichert ist jedoch die Teilnahme an Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas)
- Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs sowie Nutzungsausfall
- Ansprüche aus Unfällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu
- Alkoholisierter Zustand und Drogeneinfluss für Kollisions- samt Folgeschäden, die sich ereignen, wenn das Fahrzeug von der Versicherungsnehmer:in oder einer Lenker:in in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 1,5‰ oder mehr, mittlerer Wert bzw. 0,75 mg/L Atemalkoholkonzentration oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogeneinfluss gemäss Artikel 2 der Verkehrsregelverordnung geführt wurde;
- Ansprüche für Cyberereignisse, die über einen Hackerangriff beim Hersteller in das versicherte Fahrzeug gelangen; für die Kosten der Wiederherstellung der Software bei einem Cyberangriff; für Schäden und Folgeschäden, die durch Eigenmanipulation der Software herbeigeführt werden
- Reifenschäden, die nicht im Zusammenhang mit einer Beschädigung des versicherten Fahrzeugs stehen
- Schäden, die vorsätzlich begangen wurden
- Folgekosten und Folgeschäden von bereits bestandenen Schäden am versicherten Fahrzeug
- Verwindungsschäden durch angekuppelte Anhänger
- Schäden, die ausschliesslich auf Fehler der Elektronik oder andere innere Defekte zurückzuführen sind
- Schäden, die durch gewerblichen Personentransport entstanden sind

D Pannendienst (Assistance-Versicherung) (als Option)

Art. D1 Versicherte Personen und Fahrzeuge

Die Versicherung der TAS gilt für den von den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen benützten und in der Versicherungspolice aufgeführten Personenwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg oder für das Motorrad. Mitversichert sind Anhänger, die zusammen mit dem Zugfahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

Art. D2 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten gemäss Länderaufstellung der «Grünen Versicherungskarte» gültig. In Russland, Kasachstan und der Türkei sind die Leistungen auf den europäischen Teil begrenzt.

Art. D3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die TAS übernimmt die nachstehenden Kosten, wenn das von der versicherten Person ab Wohnort benützte Fahrzeug innerhalb Europas einen Verkehrsunfall oder eine Panne erleidet oder gestohlen wird:

- das Abschleppen und die Reparatur bis CHF 400.– (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen;
- Standgebühren (Einstellkosten) bis CHF 300.–;
- die Bergung des Motorfahrzeugs bis CHF 2'000.–;
- die Spedition von Ersatzteilen, wenn diese an Ort und Stelle nicht beschafft werden können;
- eine Expertise bis CHF 200.– bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung;
- die Kosten gemäss Art. D3f für die Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr an den Wohnort (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeugs gleicher Kategorie), wenn aus zwingenden Gründen – die nachzuweisen sind – die Instandstellung des Fahrzeugs nicht abgewartet werden kann;

Art. D3f Versicherte Leistungen

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die TAS die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung

und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale unter der Nummer 0848 117 799 (aus der Schweiz) oder +41 58 667 14 00 (aus dem Ausland) (während höchstens 7 Tagen) entweder bis zum Betrag von CHF 700.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1'000.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;

- g) eine durch die TAS organisierte Rückholung des Fahrzeugs, wenn
 - dieses nicht innert 48 Stunden repariert werden kann,
 - das gestohlene Fahrzeug erst nach 48 Stunden wieder aufgefunden wird oder
 - die versicherte Person infolge des versicherten Ereignisses mit einem anderen Transportmittel reisen und ihr Fahrzeug zurücklassen muss oder wenn sie erkrankt, verletzt wird oder stirbt und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt. Diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeugs übernommen;
- h) die Bahnreise zum Standort des Motorfahrzeugs, wenn die versicherte Person dieses selbst zurückholt;
- i) die Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totschaden oder infolge Diebstahl nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann.

Art. D4 Kostenvorschuss für Reparaturen im Ausland

Die TAS stellt der versicherten Person ausserdem bei hohen Reparaturrechnungen im Ausland einen Kostenvorschuss bis CHF 2'000.– zur Verfügung. Dieser ist innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort zurückzuerstatten.

Art. D5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn die Alarmzentrale oder die TAS nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Art. D3 die Zustimmung erteilt hat;
- b) bei mangelhafter Wartung des Fahrzeugs oder wenn bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- c) für Fahrzeuge, die mit einem Händlerschild (U-Nummer) versehen sind.

Art. D6 Schadenfall

Um die Leistungen der TAS zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Nummer 0848 117 799 (aus der Schweiz) oder +41 58 667 14 00 (aus dem Ausland) oder die TAS unverzüglich zu verständigen.

Folgende Dokumente sind der TAS u. a. einzureichen:

- a) das Original der Tatbestandsaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
- b) die Originalquittungen und -rechnungen;
- c) die Kopie der Versicherungspolice.

E Insassenunfallversicherung (als Option)

Art. E1 Gegenstand der Versicherung

Bei Unfällen, bei denen die Insass:innen des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet werden, übernimmt iptiQ die nachstehend umschriebenen Kosten und bezahlt die versicherten Leistungen.

Versichert sind Körperschädigungen, soweit sie im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) definiert sind.

Die Leistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge des Unfallereignisses ist.

Art. E2 Versicherte Personen

Versichert sind alle Fahrzeuginsass:innen des in der Police als versichertes Fahrzeug aufgeführten Fahrzeugs, die durch das versicherte Ereignis verletzt oder getötet werden.

Nicht versichert sind Personen, die ausserhalb der zugelassenen Sitzplätze mitfahren.

Art. E3 Versicherte Leistungen

a) Heilungskosten

Ab Unfalltag bezahlt der Versicherer die von einem zugelassenen Arzt oder Zahnarzt durchgeführten oder angeordneten

- Heilungsmassnahmen und die dazu erforderlichen Personentransporte
- Spital- und Kuraufenthalte in der privaten Abteilung; Kuren nur in spezialisierten Betrieben und sofern der Versicherer oder dessen Vertretung zustimmt
- Leistungen von diplomiertem oder von einer Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen
- Krankenmobilen-Miete
- erstmaligen Anschaffungen von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie durch den Unfall, der versicherte Heilungsmassnahmen zur Folge hatte, beschädigt oder zerstört worden sind.

Die Heilungskosten werden unbegrenzt, aber für max. 730 Tage entschädigt. Die Entschädigung wird entsprechend reduziert, wenn die Kosten von der Unfallversicherung (UVG), Krankenversicherung (KVG), eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), eidgenössischen Militärversicherung (MV) oder einer Zusatzversicherung gemäss VVG übernommen werden.

b) Spitaltaggeld

Während notwendiger Spital- oder Kuraufenthalte bezahlt der Versicherer das anfallende Spitaltaggeld. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder und CHF 160.– pro Tag.

c) Taggeld

Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, bezahlt der Versicherer das anfallende Taggeld im Umfang der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder und CHF 25.– pro Tag, (bei einer 100-prozentigen Arbeitsunfähigkeit).

d) Invalidität

Führt der Unfall zu einer voraussichtlich bleibenden Invalidität, bezahlt der Versicherer den dem Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz. Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt.

Werden vom Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt.

Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100%. Ist die versicherte Person vor dem Unfall invalid gewesen, bezahlt der Versicherer die Differenz zwischen dem Betrag, der sich aufgrund des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe, und dem Betrag, der aufgrund des gesamten Invaliditätsausmasses errechnet wird. Die maximale Entschädigung beschränkt sich auf CHF 75'000.–.

e) Todesfall

Der Versicherer bezahlt die Todesfallsumme in Höhe von CHF 50'000.– für die versicherten Personen:

- an die Ehepartner:in oder eingetragene Partner:in
 - bei deren Fehlen an die Kinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder teilweise aufgekommen ist
 - bei deren Fehlen an die übrigen Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufgekommen ist
 - bei deren Fehlen an die erbberechtigten Nachkommen
 - bei deren Fehlen an die Eltern
 - bei deren Fehlen an die Geschwister oder deren Nachkommen
- Ist keine dieser Personen vorhanden, bezahlt der Versicherer die Bestattungskosten bis maximal zur Höhe der vereinbarten Todesfallsumme.

Art. E4 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind:

- a) Selbsttötung oder Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;
- b) Unfälle, wenn das Fahrzeug entwendet ist.

Stehen der versicherten Person auch Leistungen einer Sozialversicherung zu, übernimmt der Versicherer denjenigen Teil, für den kein Anspruch aus diesen Versicherungen besteht. Es handelt sich um eine private Unfallzusatzversicherung in Ergänzung zu einer bestehenden und substituierend zu einer fehlenden obligatorischen Unfallversicherung.

Die Deckungseinschränkungen von Art. B7 und C7 sind ebenfalls anwendbar.

F Fahrzeug-Rechtsschutz (als Option)

Art. F1 Versicherte Personen

Von der Assista versichert sind:

- Eigentümer:in oder Halter:in eines versicherten Fahrzeugs
- Lenker:in eines versicherten Fahrzeugs
- Passagier:innen eines versicherten Fahrzeugs

Art. F2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die in der Police aufgeführten Motorfahrzeuge (inkl. Ersatzfahrzeug)

Art. F3 Versicherte Leistungen

Assista gewährt in den unter Ziffer F11 abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- a) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst von Assista;
- b) die Bezahlung bis maximal CHF 300'000.– pro Fall, sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwält:innen und Mediator:innen;
 - der Kosten von beauftragten Expert:innen;
 - der zulasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten, inklusive Schreib- und Spruchgebühren;
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen;
 - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

Nicht bezahlt werden:

- Bussen, Geld- und Konventionalstrafen;
- Schadenersatz und Genugtuung;
- Kosten, zu deren Übernahme haftpflichtige Dritte verpflichtet sind;
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Registerinträge;
- Kosten für behördliche Zulassungen, Bewilligungen und Prüfungen. Die versicherte Person hat die ihm zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen im Umfang der erbrachten Leistungen an die Assista zurückzuerstatten.

Art. F4 Zeitliche Deckung und Wartefrist

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis während der Dauer des Versicherungsvertrags eingetreten ist. Grundereignisse sind unter Art. F11 definiert.

Art. F5 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten gemäss Länderaufstellung der «Grünen Versicherungskarte».

Art. F6 Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- die vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetreten sind;
- im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen und den daraus folgenden zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten bzw.
- gegenüber Anwälten, Mediatoren, Gutachtern und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall für die Versicherungsnehmer:in oder eine versicherte Person tätig sind oder tätig waren
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen, Streiks und Aussperrungen
- gegenüber Assista, TONI, TAS oder deren Organen.

Art. F7 Anmeldung eines Rechtsschutzfalls

Die versicherte Person ist verpflichtet, den Eintritt eines Rechtsschutzfalls der Assista sofort zu melden, auf deren Verlangen schriftlich.

Der Versicherte hat Assista bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalls zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihr zugehende Mitteilungen und Dokumente, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Assista ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

Art. F8 Abwicklung eines Rechtsschutzfalls

Die Assista ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn es notwendig ist, eine:n Rechtsanwält:in beizuziehen, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diese:n frei wählen.

Stimmt die Assista dieser Wahl nicht zu, kann die versicherte Person drei weitere Rechtsanwält:innen vorschlagen. Diese dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. Die Assista muss eine:n dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwält:innen akzeptieren. Vor Beauftragung der Rechtsanwält:in hat die versicherte Person bei Assista die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache einzuholen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Art. F9 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten, insbesondere wenn Assista einen Fall als aussichtslos beurteilt, kann die versicherte Person ein Schiedsgerichtsverfahren verlangen. Als Schiedsrichter:in wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Wenn eine versicherte Person auf eigene Kosten prozessiert und dabei in der Hauptsache ein besseres Ergebnis erreicht als von der Assista eingeschätzt, erbringt diese die vertraglichen Leistungen.

Art. F10 Datenschutz und Geheimhaltung

Die Assista erfasst und bearbeitet lediglich Daten, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung sowie die Leistungserbringung notwendig sind. Die Assista behandelt alle Personen- und Geschäftsdaten vertraulich. Sie hält sich an die geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz.

Sie tauscht Daten mit Dritten nur aus, wenn es notwendig ist: insbesondere, um den Sachverhalt bei der Risikoprüfung festzustellen und bei der Schadenabwicklung und zur Vermeidung von Versicherungsmissbrauch.

Der Anspruch auf Dateneinsicht, -berichtigung und -löschung ist nach Datenschutzrecht gewährleistet. Die Assista führt die Datensammlungen elektronisch und in Papierform. Sie sind gemäss Datenschutzgesetz gegen unberechtigten Zugriff geschützt. Die Daten unterliegen einer 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Art. F11 Versicherte Fahrzeug-Rechtsschutzfälle

Versichert sind:

- die Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber der Verursacher:in resp. deren Haftpflichtversicherung sowie gegenüber der Opferhilfe. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.
- Nicht versichert sind die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).
- Strafverfahren gegen eine versicherte Person. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt des Gesetzesverstosses. Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdelikts erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch oder einer entsprechenden Verfahrenseinstellung.
- Administrativverfahren. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt des Gesetzesverstosses. Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises.
- Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten gilt das Datum der den Streit auslösenden Mitteilung.

- Rechtsstreitigkeiten aus allen übrigen obligationenrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit den versicherten Fahrzeugen. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses. Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit Verträgen, die die Versicherungsnehmer:in gewerbmässig abschliesst.
- Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten bis CHF 300.–. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt des Beratungsbedarfs. Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf eine Beratung.

Art. F12 Beratungsschutz

Der Beratungsrechtsschutz gemäss Art. F11 gilt für sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften sowie für Fälle im Zusammenhang mit:

- der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen, inkl. Trainings;
- Kursschiffen sowie Luftfahrzeugen.

© PostFinance AG, Januar 2024

1. INTERNATIONAL MOTOR INSURANCE CARD 1. INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE 1. CARTE INTERNATIONALE D'ASSURANCE AUTOMOBILE		 2. Herausgegeben mit Genehmigung des Nationalen Versicherungsbüros Schweiz, Postfach, 8085 Zürich, www.nbi-ngf.ch 2. Emise avec l'autorisation du Bureau National Suisse d'Assurance, Case postale, 8085 Zurich, www.nbi-ngf.ch																																																								
3. GÜLTIG / VALABLE VON/DU: TT/JJ MM/MM JJJJ/AAAA TT/JJ BIS/AU: MM/MM JJJJ/AAAA (beide Tage eingeschlossen / ces deux dates comprises)		4. Ländercode / Versicherercode / Policennummer 4. Code du pays / Code de l'assureur / No. de police CH / ... /																																																								
5. Amtl. Kontrollschilder oder, falls nicht vorhanden, Fahrgestell-Nr. 5. No. d'immatriculation ou, à défaut, no. du châssis		6. Art des Fahrzeuges * 6. Catégorie du véhicule*	7. Fabrikmarke des Fahrzeuges 7. Marque du véhicule																																																							
8. GELTUNGSBEREICH: Diese Versicherungskarte gilt für Länder, deren Felder nicht gestrichen sind (für nähere Informationen siehe auch www.cobx.org). Das Büro der beauftragten Landes übernimmt hinsichtlich des in dieser Versicherungskarte bezeichneten Fahrzeuges die Verpflichtungen eines Haftpflichtversicherers nach Massgabe der Gesetzgebung im besuchten Land. Die Kontaktdaten der Büros sind unter www.cobx.org einsehbar. 8. VALIDITE TERRITORIALE : Cette carte est valable pour les pays dont la case n'est pas rayée (pour information complémentaire, consulter www.cobx.org). Dans chaque pays visité, le Bureau de ce pays garantit, pour ce qui a trait à l'utilisation du véhicule décrit ici, la couverture d'assurance conformément aux lois de ce pays relatives à l'obligation d'assurance. Pour la détermination du Bureau applicable, voir www.cobx.org .																																																										
<table border="1"> <tr> <td>A</td><td>B</td><td>BG</td><td>CY(**)</td><td>CZ</td><td>D</td><td>DK</td><td>E</td><td>EST</td><td>F</td><td>FIN</td> </tr> <tr> <td>GR</td><td>H</td><td>HR</td><td>I</td><td>IRL</td><td>IS</td><td>L</td><td>LT</td><td>LV</td><td>M</td><td>N</td> </tr> <tr> <td>NL</td><td>P</td><td>PL</td><td>RO</td><td>S</td><td>SI</td><td>SLO</td><td>CH</td><td>AL</td><td>AND</td><td>AZE</td> </tr> <tr> <td>BIH</td><td>BY</td><td>IR</td><td>MA</td><td>MD</td><td>MK</td><td>MNE</td><td>RUS</td><td>SRB(**)</td><td>TN</td><td>TR</td> </tr> <tr> <td>UA</td><td>UK</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>				A	B	BG	CY(**)	CZ	D	DK	E	EST	F	FIN	GR	H	HR	I	IRL	IS	L	LT	LV	M	N	NL	P	PL	RO	S	SI	SLO	CH	AL	AND	AZE	BIH	BY	IR	MA	MD	MK	MNE	RUS	SRB(**)	TN	TR	UA	UK									
A	B	BG	CY(**)	CZ	D	DK	E	EST	F	FIN																																																
GR	H	HR	I	IRL	IS	L	LT	LV	M	N																																																
NL	P	PL	RO	S	SI	SLO	CH	AL	AND	AZE																																																
BIH	BY	IR	MA	MD	MK	MNE	RUS	SRB(**)	TN	TR																																																
UA	UK																																																									
(**) Versicherungsschutz auf der Grundlage von für Aserbaidschan, Serbien und Zypern ausgegebenen Grünen Karten ist auf diejenigen geographischen Gebiete beschränkt, die unter Kontrolle der jeweiligen Regierung stehen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter http://qc-territorial-validity.cobx.org (***) La couverture d'assurance retourne par les cartes vertes délivrées pour l'Azerbaïdjan, Chypre et la Serbie est limitée aux parties géographiques des dits pays qui sont sous le contrôle des gouvernements respectifs. Pour plus d'informations, veuillez consulter http://qc-territorial-validity.cobx.org																																																										
9. Name und Adresse des Versicherungsnehmers (oder des Fahrzeughalters) / 9. Nom et adresse du preneur d'assurance (ou du détenteur)																																																										
10. Diese Karte ist ausgestellt durch / 10. Cette carte a été délivrée par iptiQ EMEA P&C S.A., Luxembourg, Zweigniederlassung Zürich Mythenquai 50/60, CH-8002 Zürich Tel. / Tél.: +41 43 543 81 81 Fax: +41 43 543 81 82 82 info@tonidigital.com		11. Unterschrift des Versicherers / 11. Signature de l'assureur																																																								
* Fahrzeugkategorie / Catégorie de véhicule A: Personenwagen/Automobile B: Motorrad/Motocycle C: Lastwagen/Camion D: Motorfahrrad/Cyclomoteur E: Gesellschaftswagen/Autobus F: Anhänger/Remorque G: Andere/Autres																																																										

Auskunftsstelle/Centre d'Information/Information Centre: 0800 831 831 Ausland/Etranger/Abroad: +41 44 628 89 30

www.nbi-ngf.ch